Das Strafverfahren gegen die „Ulm 5“:
Verteidigung des Rechtsstaats statt Kriminalisierung politischen Protests

Gemeinsame Stellungnahme

Wir verfolgen mit großer Sorge das vor dem Landgericht Stuttgart anhängige Strafverfahren gegen die fünf Personen, die als die „Ulm 5“ bekannt geworden sind. Den Angeklagten wird vorgeworfen, im September 2025 in die Räumlichkeiten von Elbit Systems Germany in Ulm eingedrungen zu sein und dort Sachbeschädigungen begangen zu haben. Darüber hinaus wird ihnen die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB) zur Last gelegt.

Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung der konkret vorgeworfenen Handlungen geben die Art und Weise der Verfahrensführung, die lange Dauer der Untersuchungshaft sowie die Anwendung des § 129 StGB Anlass zu erheblichen rechtsstaatlichen und grund- und menschenrechtlichen Bedenken.

1. Beeinträchtigung grundlegender Garantien eines fairen Verfahrens

Die Unterbringung der Angeklagten hinter einer massiven Glasscheibe, die sie räumlich von ihren Verteidigerinnen und Verteidigern trennt, beeinträchtigt in erheblicher Weise die wirksame Ausübung ihrer Verteidigungsrechte. Eine Kommunikation über Mikrofone und Kopfhörer kann eine unmittelbare, vertrauliche und ungehinderte Besprechung mit der Verteidigung nicht ohne Weiteres ersetzen.

Dies wirft erhebliche Fragen auf im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und nach Artikel 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Von besonderer Bedeutung ist, dass sich alle fünf Angeklagten am Ort des Geschehens widerstandslos festnehmen ließen. Dieser Umstand hätte bei der Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der im Verfahren angeordneten außergewöhnlichen Sicherheitsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für das Vorführen in Handschellen und die Unterbringung hinter einer Glasscheibe. Fehlen konkrete Anhaltspunkte für individuelle Sicherheitsrisiken, sind solche Maßnahmen nur schwer zu rechtfertigen. Sie bergen zudem die Gefahr, in der Öffentlichkeit den Eindruck einer besonderen Gefährlichkeit der Angeklagten zu erwecken und damit deren Schuld vorwegzunehmen. Dies berührt die in Artikel 6 Absatz 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung.

Weitere Bedenken im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ergeben sich aus öffentlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die während des noch laufenden Strafverfahrens veröffentlicht wurden. In Veröffentlichungen vom 24. Juli und 4. September 2026 bezeichnete die Behörde die Angeklagten als Mitglieder von Palestine Action und ordnete ihren Fall dem Zusammenhang des auslandsbezogenen Extremismus und Terrorismus zu. In der Veröffentlichung vom September wurde ihre mutmaßliche Beteiligung an dem Vorfall bei Elbit Systems zudem als feststehende Tatsache dargestellt, obwohl hierüber noch gerichtlich zu entscheiden ist. Derartige Äußerungen einer staatlichen Behörde bergen die Gefahr, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten vorwegzunehmen und die in Artikel 6 Absatz 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung zu beeinträchtigen. Staatliche Stellen haben sich jeder Äußerung zu enthalten, die den Eindruck vermittelt, die Schuld einer Person stehe bereits fest, bevor sie durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden ist.

Die wiederholte Zurückweisung von Anträgen der Verteidigung, Einschränkungen bei der Dokumentation der Hauptverhandlung – insbesondere das Verbot, Stift und Papier zu benutzen – sowie die erkennbare Zurückhaltung gegenüber der Erhebung entlastender Beweise verstärken die Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit.

2. Der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)

Die Anwendung des § 129 StGB ist besonders besorgniserregend. Die strafrechtliche Verfolgung konkreter Sachbeschädigungen darf nicht mit der Kriminalisierung einer politischen Protestbewegung gleichgesetzt werden.

§ 129 StGB setzt eine auf längere Dauer angelegte Vereinigung von mehr als zwei Personen voraus, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, deren Voraussetzungen im Gesetz näher bestimmt sind. Erforderlich ist ein organisierter Zusammenschluss; eine bloße politische Übereinstimmung, die Teilnahme an gemeinsamen Protestaktionen oder die Verwendung eines gemeinsamen Namens genügt hierfür nicht. Insbesondere schließt § 129 Absatz 3 Nummer 2 StGB die Strafbarkeit aus, wenn die Begehung von Straftaten lediglich ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Strafverfolgungsbehörden müssen sowohl das Vorliegen einer solchen Vereinigung als auch die individuelle Mitgliedschaft und Beteiligung jeder einzelnen angeklagten Person nachweisen. Eine pauschale Zurechnung strafrechtlicher Verantwortung aufgrund gemeinsamer politischer Überzeugungen oder der Teilnahme an gemeinsamen Aktionen wäre mit dem Grundsatz individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit unvereinbar.

Auch die Einstufung von Palestine Action als terroristische Organisation durch die britische Regierung kann die eigenständige Prüfung der Voraussetzungen des deutschen Strafrechts nicht ersetzen. Diese Einstufung entfaltet keine automatische Bindungswirkung für deutsche Strafgerichte.

Die Anwendung des § 129 StGB muss zudem besonders sorgfältig im Lichte der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Grundgesetz und Artikel 11 EMRK), der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 10 EMRK) sowie der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz und Artikel 11 EMRK) geprüft werden. Diese Grund- und Menschenrechte schützen auch radikale, systemkritische und politisch unpopuläre Positionen.

3. Ausklammerung der Situation in Gaza und des Vorwurfs des Völkermords von der gerichtlichen Prüfung

Einer der besonders beunruhigenden Aspekte dieses Verfahrens ist die Weigerung des Gerichts, eine sachgerechte gerichtliche Auseinandersetzung mit der Situation in Gaza zuzulassen. Dies betrifft auch die Vorwürfe eines Völkermords und von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie eine mögliche Beteiligung von Elbit Systems an der Ermöglichung solcher Verstöße.

Die Verteidigung hat geltend gemacht, dass die Angeklagten als Reaktion auf schwerwiegende Völkerrechtsverletzungen gehandelt hätten und ihre Handlungen im Rahmen der Prüfung eines rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB zu beurteilen seien.

Der völkerrechtliche Kontext ist keineswegs lediglich Gegenstand einer politischen Debatte. Er hat bereits zu Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) geführt, darunter das von Nicaragua gegen Deutschland angestrengte Verfahren (*Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory, Nicaragua v. Germany*).

In diesem Verfahren wird Deutschland vorgeworfen, durch seine Unterstützung Israels, einschließlich der Rüstungsexporte, seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention und dem humanitären Völkerrecht nicht nachgekommen zu sein. Die mündlichen Verhandlungen vor dem IGH über die von Deutschland erhobenen Vorfragen zur Zuständigkeit und Zulässigkeit wurden im September 2026 abgeschlossen. Eine Entscheidung des Gerichtshofs steht noch aus.

Darüber hinaus hat der IGH im Verfahren Südafrika gegen Israel verbindliche vorläufige Maßnahmen auf Grundlage der Völkermordkonvention angeordnet. Der Gerichtshof hat dabei unter anderem festgestellt, dass ein reales und unmittelbar drohendes Risiko einer irreparablen Beeinträchtigung der Rechte der Palästinenserinnen und Palästinenser in Gaza besteht, die nach der Völkermordkonvention geschützt sind.

Diese Verfahren verdeutlichen, dass die von den Angeklagten aufgeworfenen Fragen zur Kriegsführung in Gaza, zum Vorwurf des Völkermords und zu einer möglichen Mitverantwortung Deutschlands an Völkerrechtsverletzungen von höchster rechtlicher Bedeutung sind. Sie können nicht ohne Weiteres als irrelevante politische Erwägungen abgetan werden.

Das deutsche Strafgericht wird nicht aufgefordert, über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands oder Israels zu entscheiden. Es muss der Verteidigung jedoch ermöglichen, den für die Beurteilung ihrer Handlungen maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Kontext darzulegen. Wird dieser Kontext von der gerichtlichen Prüfung ausgeschlossen, besteht die Gefahr, dass den Angeklagten eine wirksame Möglichkeit zur Darlegung ihrer Verteidigung genommen und damit das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK beeinträchtigt wird.

Dennoch hat das Gericht Berichten zufolge die Relevanz einer Prüfung der Frage verneint, ob die Technologie von Elbit Systems Verstöße gegen das Völkerrecht in Gaza ermöglicht hat, und entsprechende Beweisanträge der Verteidigung auf Vernehmung sachverständiger Zeugen zurückgewiesen.

Dieses Vorgehen wirft erhebliche rechtliche Bedenken auf. Ob die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB erfüllt sind, ist anhand der maßgeblichen tatsächlichen Umstände zu prüfen. Das Gericht darf die tatsächlichen Umstände, auf die sich die Verteidigung stützt, nicht von vornherein aus der Prüfung ausklammern, ohne ihre mögliche Bedeutung für die rechtliche Beurteilung der angeklagten Handlungen zu untersuchen.

Die Pflicht des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 244 Absatz 2 StPO verlangt, alle für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel umfassend zu berücksichtigen. Dies schließt auch Beweismittel ein, die geeignet sind, die Einlassung und die rechtliche Argumentation der Verteidigung zu stützen. Zugleich muss die Verteidigung eine tatsächliche und wirksame Möglichkeit haben, ihren Standpunkt vorzutragen und die hierfür maßgeblichen Beweise einzuführen. Dies folgt auch aus den Garantien des Artikels 6 EMRK.

Besonders problematisch ist die behauptete Ausklammerung des völkerrechtlichen Kontextes dort, wo die Verteidigung den Zusammenhang zwischen den Aktivitäten des Unternehmens, gegen das sich der Protest richtete, und den schwerwiegenden Völkerrechtsverletzungen darlegen will, die nach ihrer Auffassung Anlass für das Handeln der Angeklagten waren.

Die Frage, ob in Gaza ein Völkermord stattgefunden hat, und die sich aus der Situation ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen können nicht einfach als politisch umstritten oder rechtlich irrelevant abgetan werden. Ebenso wenig darf das Gericht die rechtliche Bedeutung dieser Umstände vorwegnehmen, ohne die hierzu vorgelegten Beweise zu prüfen.

Ein Strafverfahren muss die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen unparteiisch feststellen. Es darf politisch unbequeme Tatsachen nicht allein deshalb aus der gerichtlichen Prüfung ausklammern, weil sie das Verhalten eines bedeutenden Rüstungsunternehmens oder das Handeln eines Staates in einem andauernden bewaffneten Konflikt betreffen.

4. Unverhältnismäßige Untersuchungshaft

Die seit September 2025 andauernde Untersuchungshaft muss angesichts ihrer Dauer und der noch ausstehenden Beweisaufnahme einer besonders strengen Prüfung unterzogen werden.

Nach §§ 112 und 121 StPO darf die Untersuchungshaft nicht zu einer vorweggenommenen Strafe werden. Ihre Fortdauer setzt das Vorliegen eines gesetzlichen Haftgrundes voraus; sie muss weiterhin erforderlich und verhältnismäßig sein. Über sechs Monate hinaus darf Untersuchungshaft gemäß § 121 StPO grundsätzlich nur dann aufrechterhalten werden, wenn die gesetzlich vorgesehenen besonderen Voraussetzungen vorliegen.

Weder die Schwere der Tatvorwürfe noch die den Angeklagten zugeschriebene politische Ausrichtung können für sich genommen eine derart lange Freiheitsentziehung rechtfertigen.

5. Unsere Forderungen

Wir fordern daher die deutschen Justizbehörden auf,

1. das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren uneingeschränkt zu gewährleisten, insbesondere durch unmittelbaren räumlichen Zugang zu ihren Verteidigerinnen und Verteidigern und die Sicherstellung einer tatsächlich vertraulichen Kommunikation;

2. sämtliche Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich zu überprüfen und auf solche Maßnahmen zu beschränken, deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit konkret belegt sind. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Angeklagten widerstandslos festnehmen ließen;

3. die gesetzlichen Voraussetzungen des § 129 StGB umfassend und unparteiisch zu prüfen und dabei den Grundsatz individueller Schuld und strafrechtlicher Verantwortlichkeit strikt zu beachten. Eine Kriminalisierung politischer Opposition darf nicht zugelassen werden;

4. sicherzustellen, dass die Verteidigung ihre Argumente zur Situation in Gaza, zum Vorwurf des Völkermords, zu möglichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und zur Rolle von Elbit Systems vortragen und durch Beweismittel substantiieren kann und dass sämtliche entscheidungserheblichen Beweise und Sachverständigenaussagen angemessen berücksichtigt werden;

5. die Fortdauer der Untersuchungshaft unverzüglich gerichtlich zu überprüfen und die Angeklagten freizulassen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft nicht (mehr) vorliegen.

Schlussfolgerung

Ein demokratischer Rechtsstaat muss ein faires Verfahren auch denjenigen garantieren, deren politische Überzeugungen und Protestformen von anderen entschieden abgelehnt werden. Die strafrechtliche Verfolgung konkreter Straftaten darf niemals zu einem Instrument werden, um politische Opposition einzuschüchtern oder zu kriminalisieren.

Ein Gericht kann seiner Aufgabe, Recht zu sprechen, nicht gerecht werden, wenn es gerade diejenigen Tatsachen und den rechtlichen Kontext ausklammert, auf die sich die Verteidigung stützt. Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst auch den Anspruch darauf, dass entscheidungserhebliche Beweise und rechtliche Argumente tatsächlich geprüft werden.

Die Achtung rechtsstaatlicher Garantien ist keine Frage politischer Sympathie. Sie ist eine uneingeschränkte Verpflichtung der Justiz – insbesondere in Verfahren, in denen hoch umstrittene politische Fragen eine Rolle spielen.

1. American Association of Jurists (AAJ)
2. Association of Democratic Lawyers (VDJ), Germany
3. Association of Lawyers for Freedom (ÖHD), Türkiye
4. Basque Observatory of Human Rights (GEBehatokia), Basque Country
5. Center for Constitutional Rights (CCR), USA
6. Center for Research and Elaboration for Democracy (CRED), Italy
7. Committee for Fundamental Rights and Democracy (Komitee für Grundrechte und Demokratie), Germany
8. Cyprus Democratic Lawyers, Cyprus
9. Democratic Lawyers, Italy (Giuristi Democratici)
10. European Association of Lawyers for Democracy and World Human Rights (ELDH)
11. European Bureau of Judicial Resistance (BERJ)
12. European Democratic Lawyers (AED–EDL)
13. European Legal Support Centre (ELSC)
14. Forensic Architecture, Goldsmiths, University of London
15. Forensis e.V., Germany
16. Haldane Society of Socialist Lawyers, UK
17. Human Rights Association (İHD), Türkiye
18. ICJP Éire, Ireland
19. International Association of Democratic Lawyers (IADL)
20. Irish Council for Civil Liberties (ICCL)
21. Irish Lawyers for Palestine
22. Legal Centre Lesvos, Greece
23. Lawyers' Platform for Palestine (Plataforma de Juristas por Palestina)
24. National Association of Democratic Jurists (GD), Italy
25. National Association of Democratic Lawyers (NADEL), South Africa
26. National Lawyers Guild (NLG), International Committee, USA
27. National Union of Peoples' Lawyers (NUPL), Philippines
28. Progressive Lawyers' Association (ÇHD), Türkiye
29. Punjab Bar Council, Pakistan
30. Socialist Lawyers Association of Ireland
31. Swiss League for Human Rights – Geneva Section (LSDH-Ge), Switzerland